

Schutzkonzept der Kita HORIZONT

Stand: Oktober 2022

Inhalt

1. Präambel und rechtliche Grundlagen
 - 1.1. Grundlage rechtliche Rahmenbedingungen ist die Kinderrechtskonvention
 - 1.1.1. Die EU-Grundrechtcharta als weitere Grundlage des Kindeswohl und Kindesschutzes
 - 1.2. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) § 8 und & § 8 a als rechtliche Grundlage unseres Schutzkonzeptes
 - 1.3. Bürgerliches Gesetzbuch
 - 1.4. Was ist Kindeswohl und wann ist es gefährdet
2. Risikoanalyse in der Kita HORIZONT
3. Prävention
 - 3.1. Maßnahmen zur Prävention in der Kita HORIZONT
 - 3.1.1. In Bezug auf das Personal
 - 3.1.2. In Bezug auf die Räumlichkeiten bzw. die Struktur
 - 3.1.3. In Bezug auf die Kinder
 - 3.1.4. In Bezug auf die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
 - 3.1.5. In Bezug auf Externe/Träger
 - 3.1.6. Achtsamkeit – Ethikkodex
4. Intervention und Handlungsleitfaden
 - 4.1. Erläuterung der einzelnen Schritte des Handlungsleitfadens
 - 4.1.1. Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte
 - 4.1.2. Erste Einschätzung der möglichen Gefährdungssituation und Planung des weiteren Vorgehens
 - 4.1.3. Erörterung der Situation mit dem Kind/ den Erziehungsberechtigten
 - 4.1.4. Falls erforderlich, auf die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen hinwirken
 - 4.1.5. Mögliche Ergebnisse
 - 4.2. Leitfaden für Gespräche bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
5. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.
 - 5.1. Im Fall einer betroffenen Person, die in der Kita tätig ist
 - 5.2. Im Fall einer Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsberechtigte oder Dritte (§ 8a)
 - 5.3. Aufarbeitung und Qualitätssicherung
6. Sexualpädagogisches Konzept der Kita HORIZONT
 - 6.1. Kindliche Sexualität
 - 6.1.1. Definition kindlicher Sexualität
 - 6.2. Unser Verständnis von Sexualpädagogik
 - 6.3. Ziele von Sexualerziehung / sexueller Bildung
 - 6.4. Professionelles Handeln
 - 6.5. Pädagogische Praxis
 - 6.6. Zusammenarbeit mit den Eltern
 - 6.7. Sexualisierte Gewalt
 - 6.7.1. Schutzauftrag
 - 6.7.2. Sexueller Missbrauch
7. Anlaufstellen / Ansprechpartner*innen der Kita HORIZONT

Anlagen: Ethikkodex

1. Präambel und rechtliche Grundlagen

Der Träger der Kita HORIZONT ist der Verein HORIZONT e.V. Dieser setzt sich gezielt für Kinder und Mütter, die obdachlos geworden sind, ein. Sie leiden in besonderer Weise, weil sie fast immer körperliche oder psychische Gewalt erlebt haben und in unserer Gesellschaft meist unsichtbar sind. Ein unerträglicher Missstand, auf den HORIZONT aufmerksam machen will und gegen den der Verein kämpft, damit die betroffenen Frauen mit ihren Kindern wieder ein sicheres Zuhause haben. 2018 eröffnete HORIZONT e.V. sein zweites Haus im Domagkpark, mit einem großen soziokulturellen Angebot. Zu diesem gehört unter anderem die Kita HORIZONT.

Der Schutz des Kindeswohls ist somit eine der wichtigsten Aufgaben in der Arbeit von HORIZONT generell und in der Kindertagesstätte. In diesem Zusammenhang ist eine durchdachte Transparenz in den Strukturen der Arbeit des Vereins HORIZONT e.V. und der pädagogischen Arbeit, sowie auf ein konstruktives Beschwerdemanagement sowohl auf Pädagog*innenseite, als auch auf Elternebene und auf der Seite der Kinder nötig, um ein durchdachtes Präventions- und Handlungskonzept zu erstellen. Unser Konzept beinhaltet somit den Schutzauftrag nach § 8a und dem Schutz der Kinder vor Gewalt in Institutionen, Gewalt unter Kindern und einem extra sexualpädagogischen Teil, um den Schutz vor sexuellen Übergriffen wahren zu können.

1.1. Grundlage rechtlicher Rahmenbedingungen ist die Kinderrechtskonvention (im folgenden KRK abgekürzt)

Die Kinderrechtskonvention gilt seit fast 30 Jahren in Deutschland verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung im Jahr 1992 hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis zum Eintritt der Volljährigkeit als Kind. Das Kindeswohl muss bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, als "vorrangiger Gesichtspunkt" berücksichtigt werden. Dieses sogenannte Kindeswohlprinzip aus Artikel 3 ist ein zentrales Element der Kinderrechtskonvention.¹

Die dort formulierten Rechte beruhen auf vier Grundprinzipien²:

- Das Recht auf Gleichbehandlung:
Kein Kind darf aufgrund von z.B. Geschlecht, Herkunft, Sprache...benachteiligt werden (vgl. Art.2 KRK)
- Das Prinzip des besten Interesses des Kindes:
Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art.6 KRK).
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Jedes Kind hat ein Recht auf Leben, Überleben und persönliche Entwicklung (vgl. Art.6 KRK)
- Die Achtung vor der Meinung des Kindes:
Jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen (vgl. Art. 12 KRK).

¹ Vgl.: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz> , 20.2.2022

² Vgl.: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf> 20.2.2022

Aus diesen Grundprinzipien werden drei Gruppen von (Teilhabe-)Rechten abgeleitet:

- **Versorgungsrechte**
Das Kind hat ein Recht auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit.
- **Schutzrechte**
Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und/oder seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung oder auch Schutz vor Drogen.
- **Beteiligungsrechte**
Kinder haben ein Recht auf kindgerechte Informationen, freie Meinungsäußerungen und auf freien Zugang zu Informationsquellen und Medien. Sie haben ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Privatsphäre und die persönliche Ehre. Beteiligungsrechte sind insbesondere in Artikel 12 KRK formuliert.³

1.1.1. Die EU-Grundrechtcharte als weitere Grundlage des Kindeswohls und Kindesschutzes

Die EU-Grundrechtecharta, die seit 2009 in Deutschland gilt, enthält in Artikel 24 eigene Kinderrechte:

1. „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt“.
2. „Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“.
3. „Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen“.⁴

1.2. Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) § 8 und § 8 a als rechtliche Grundlage unseres Schutzkonzeptes

Das 8. Sozialgesetzbuch gibt mit den Paragraphen 8 und 8a vor, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben und wie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu gestalten ist. Der Paragraph 8 beschreibt dies folgendermaßen: (Absatz 1) „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ und (Absatz 4) „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“.⁵

³ Vgl. Partizipation in Kindertageseinrichtungen, Autor/en: Raingard Knauer, Rüdiger Hansen, Benedikt Sturzenhecker, 1. Auflage., Verlag das Netz, 30.September 2011

⁴ Art. 24 GRCh - Rechte des Kindes - dejure.org

⁵ § 8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - dejure.org

Um den vorab beschriebenen Grundprinzipien und Kinderrechten gerecht zu werden, ist es unsere Pflichtaufgabe nach §8a Abs.4 SGB VIII zu handeln: Unsere somit gesetzliche Verpflichtung und Auftrag, das Kindeswohl zu schützen, bezieht sich nicht nur auf das „externe“ Kindeswohl im Kontakt mit Eltern, Familienmitgliedern oder anderen Dritten, sondern es gilt gleichermaßen das Kind innerhalb der Einrichtung, also unserer Kita zu schützen.

1.3. Bürgerliches Gesetzbuch

Im BGB § 1627 wird beschrieben, dass Eltern ihre elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben haben.⁶ Des Weiteren gibt § 1631, Absatz 2 des BGB, vor, dass Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.⁷

1.4. Was ist das Kindeswohl und wann ist es gefährdet?

„Der Begriff Kindeswohl als solcher ist bereits schwer zu fassen. Der Gesetzgeber nennt als Anhaltspunkte das körperliche, geistige und das seelische Wohl des Kindes. Für das Kindeswohl ist als entscheidendes Kriterium zudem die Erziehung anzusehen. Durch sie wird das Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung geformt und lernt, wie man sich in der Gesellschaft richtig zu verhalten hat. Es geht also um einen umfassenden Schutz des sich in der Entwicklung befindlichen Kindes.“⁸ „Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Diese Definition ist als Grundregel abstrakt gehalten wodurch sich Fallgruppen gebildet haben, die als eine Art Orientierungshilfe dienen sollen, um anhand von Beispielen die Kindeswohlgefährdung zu konkretisieren.“⁹ Durch diese abstrakte gesetzliche Formulierung und diese so genannten unbestimmte Rechtsbegriffe ist es folglich notwendig, dass in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen muss.

Diese Interpretationen werden auf der bereits erläuterten rechtlichen Grundlage und den Grundprinzipien erstellt. Darüber hinaus haben wir dieses Schutzkonzept erstellt, mit dem Handlungsleitlinien usw. ausführlich beschrieben werden.

2. Risikoanalyse in der Kita HORIZONT

Die Basis bei der Entstehung eines Schutzkonzeptes ist eine Risikoanalyse und somit unabdingbar, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten.

⁶ Vgl. § 1627 BGB - Ausübung der elterlichen Sorge - dejure.org

⁷ § 1631 BGB - Inhalt und Grenzen der Personensorge - dejure.org

⁸ Vgl. https://www.familienrecht-muenchen.de/Ehescheidung_in_Muenchen/Aktuelles/Wann_liegt_eine_Kindeswohlgefaehrdung_vor
03.03.2022

⁹ Siehe Fußnote 3

Im Fokus stehen hier die individuellen Gegebenheiten vor Ort. Dadurch können Gelegenheiten für potenzielle Täter und Gefahrensituationen aufgedeckt und entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Unsere **Risikoanalyse** umfasst folgende Punkte:

a, In Bezug auf das Personal:

- Werden neue Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept ein- und auf den besonderen Schutzauftrag hingewiesen?
- Erfolgt ein regelmäßiger Austausch innerhalb des Teams in Bezug auf die Reflexion und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes bzw. Supervision und Fallbesprechungen?
- Kennen die Mitarbeiter*innen die rechtlichen Grundlagen des Kindeswohls und die sich daraus ergebenden Folgen bei Nichteinhaltung?
- Wurde und wird das Team regelmäßig auf Datenschutzbestimmungen im Umgang mit den zu schützenden Kindern informiert bzw. fortgebildet?
- Ist immer ausreichend Personal vorhanden, um den Schutzauftrag gewährleisten zu können? Falls nicht: Gibt es einen Notfallplan bei Personalengpässen?
- Nimmt das Team regelmäßig an Fort- oder Weiterbildungen zum Thema Kindeswohl bzw. Kinderschutz teil bzw. gibt es generelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle pädagogischen Fachkräfte?
- Kennen alle Mitarbeiter*innen das Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung?

b, In Bezug auf die Räumlichkeiten bzw. die Struktur:

- Kennen alle Mitarbeiter*innen die Räumlichkeiten innerhalb der Kita und die dazugehörigen Schwachstellen? Was wird getan, um der Aufsichtspflicht bzw. dem Schutzauftrag Folge leisten zu können?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, sobald sich die Kinder auf dem Außengelände der Kita bzw. des Geländes des Wohnhauses Domagapark befinden?
- Gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten im Team, um das Kindeswohl zu garantieren?
- Werden Arbeitsabläufe so gestaltet, dass sie sich am Kind orientieren?
- Wie gestaltet sich die Planung und Organisation von Randzeiten oder Ferien?

c, In Bezug auf die Kinder:

- Ist eine Darstellung der Altersstruktur, Zusammensetzung der einzelnen Gruppen, Entwicklungsstand der Kinder und evtl. Beeinträchtigungen derer vorhanden z.B. in der Konzeption oder in den Entwicklungsbögen?
- Wie gestaltet sich Partizipation innerhalb der Einrichtung? Gibt es z.B. Kinderkonferenzen oder ein Beschwerdemanagement für Kinder und wie werden die Kinder bei der Entfaltung ihrer Meinungsfreiheit oder Abgrenzungen bzw. Konflikten begleitet?
- Achtet das Team auf das Schamgefühl des einzelnen Kindes?
- Ist ein sexualpädagogisches Konzept vorhanden? Und wie gestaltet sich die pädagogische Arbeit im Umgang mit Doktorspielen und Sexualerziehung?

d, In Bezug auf Eltern bzw. Erziehungsberechtigte:

- Kennen die Eltern die Kita-Ordnung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in der Zusammenarbeit mit der Kita?
- Wurden die Eltern davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kita Maßnahmen ergreifen kann, sobald es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt bzw. was präventiv dagegen getan wird, sprich gibt es ein Schutzkonzept, das den Eltern bekannt ist?
- Gibt es ein Beschwerdemanagement für Eltern?
- Wie sieht der Umgang mit kulturellen Unterschieden aus?
- Ist klar geregelt, wer berechtigt ist die Kinder von der Kita abzuholen?

e, In Bezug auf Externe/Träger:

- Wird in der Konzeption das Leitbild des Trägers und das Bild vom Kind dargestellt?
- Ist dem Träger die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen bezüglich einer Kindeswohlgefährdung bekannt?
- Wie wird mit Personen umgegangen, die nicht zum Kita-Personal gehören?
- Sind dem Team Anlaufstellen bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung bekannt? Wie gestaltet sich die Vorgehensweise bei der Meldung einer Gefährdungssituation?

3. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. In unserem Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Gefahrenbereiche und Risikofaktoren in der Kita und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

In der Kita HORIZONT beinhaltet Prävention auch eine Grundeinstellung der Achtsamkeit jedem Menschen, ob groß oder klein, dessen Bedürfnissen und Emotionen gegenüber. Dabei ist unsere Art der Kommunikation ebenso geprägt von einer wertschätzenden Sprache, wie auch die Räumlichkeiten derart gestaltet sind, dass ein Höchstmaß an Sicherheit und Geborgenheit für alle Beteiligten in der Kita gegeben ist.

3.1. Maßnahmen zur Prävention in der Kita HORIZONT

Folgende Maßnahmen ergeben sich aus der Risikoanalyse für unsere Kita:

3.1.1. In Bezug auf das Personal

In der Dokumentationsarbeit und im Pädagog*innenteam

In unserer Kita arbeiten wir mit den bewährten Dokumentationsbögen nach Perik, Seldak/Sismik und der Bellertabelle. Die Bezugserzieher*innen dokumentieren in diesen Bögen in regelmäßigen Intervallen (alle 3-6 Monate) die Entwicklungen der Kinder, während dieses Prozesses holen sich die Bezugserzieher*innen Informationen und Perspektiven ihrer Teammitglieder das Kind betreffend ein.

Darüber hinaus haben wir einen hausinternen Einzelbeobachtungsbogen entwickelt, in dem auffallende Ereignisse zusätzlich detailliert festgehalten werden.

Das gesamte Team bespricht in jedem Quartal die Entwicklung eines jeden Kindes gemeinsam, sodass die verschiedenen Beobachtungen und Erfahrungen des Gesamtteams bezüglich eines jeden einzelnen Kindes festgehalten werden können. Im Zuge dieser Fallbesprechungen werden Ideen und Anregungen für weitere Schritte zur bestmöglichen Förderung der Kinder dokumentiert und die Bezugserzieher*innen betreuen gemeinsam mit der Leitung deren Umsetzung: Zum Beispiel die Empfehlung von Ergotherapie, des Einsatzes unserer hausinternen Therapeuten usw.

Die Kolleg*innen sind an der Gestaltung des Schutzkonzeptes aktiv beteiligt. Dieses wird in bestimmten Dienstbesprechungen thematisiert und weiterentwickelt. Zum Thema Kinderschutz und Kindeswohl erfolgen Fort- bzw. Weiterbildungen. Die Leitung hat im September 2022 die Weiterbildung „Fachkraft für Kinderschutz“ absolviert. Im ersten Quartal 2023 wird das gesamte Team an einer mehrtägigen Weiterbildung zur gewaltfreien Sprache in Kitas teilnehmen, danach die Giraffensprache in der Kita einführen und auch den Kindern und Eltern näherbringen und erläutern. Der Träger bildet das pädagogische Fachpersonal mit Hilfe einer Online-Datenschutzschulung fort. Darüber erhält jedes Teammitglied ein Zertifikat. Die Kita hat ein Ausfallmanagement entwickelt, das die einzuleitenden Schritte aufzeigt, um den Schutzauftrag garantieren zu können.

Jedes Teammitglied hat die Möglichkeit, sich seinen Neigungen und Interessen entsprechend fort- und weiterzubilden. Die Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung ist allen Teammitgliedern bekannt, sie ist genau festgeschrieben und dokumentiert. Eine Ethikvereinbarung ist Teil des sexualpädagogischen Konzeptes und folglich auch des Schutzkonzeptes. Sie wird den pädagogischen Mitarbeiter*innen von der Leitung erklärt und dann von jedem Teammitglied unterschrieben. Diese Vereinbarung stellt einen klaren Handlungsleitfaden in Verhalten, Sprache usw. dar und gibt den Mitarbeiter*innen Sicherheit.

3.1.2. In Bezug auf die Räumlichkeiten bzw. die Struktur

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen zirkulieren regelmäßig im Garten und Haus, um alle Bereiche und Räume einzusehen.

Innerhalb der Kleinteams erfolgen täglich Absprachen, wer bei den Kindern in den Räumlichkeiten bleibt und wer die Kinder auf das Außengelände begleitet. Dabei achtet das pädagogische Kita-Personal darauf, dass die Verbindungstüren zu den anderen Abteilungen immer geschlossen sind und sich keine Kinder in den Zwischenräumen befinden. Ebenso ist die Tür zum Personalraum stets geschlossen, sodass sich hier keine Kinder verstecken können. Sobald sich Kinder auf dem Außengelände befinden, wird sichergestellt, dass das Tor zum Domagkpark und zur Max-Bill-Straße geschlossen ist. Zudem wird die offene Tür, die ins Haus Domagkpark führt, ebenfalls geschlossen, sodass kein Kind sich im Hausgang befinden kann.

Der Dienstplan des Kita-Teams schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist. Dieser wird regelmäßig überarbeitet und dem Team vorgestellt. Darüber hinaus gibt regelmäßige Abfragen bezüglich Ferien- und Randzeiten, um bei der Dienstplanung mehr Sicherheit zu ermöglichen.

Das Team hat verschiedene Zuständigkeiten übernommen, um dem Kindeswohl Folge leisten zu können. Es gibt eine Ernährungs- und Hygienebeauftragte, eine Qualitätsbeauftragte, die auch gleichzeitig Safe-Mentorin (Bindung im Kleinkindalter) ist, eine Beauftragte für Brandschutz, eine Sicherheitsbeauftragte, eine Fachkraft für Inklusion und Integration, eine Traumapädagogin, eine Qualitätsbeauftragte für interkulturelle Arbeit. Die Kita-Leitung ist Qualitätsbeauftragte für interkulturelles Qualitätsmanagement,

zertifizierte Elternbegleiterin und Kulturarbeiterin. Diese breite Fächerung der Qualifikationen im Team ermöglichen es, verschiedene Perspektiven einzunehmen und daraus Handlungsschritte abzuleiten.

Personensorgeberechtigte benutzen die Gästetoilette im UG, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen – die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von den Mitarbeiter*innen und Kindern der Kita zu benutzen.

Alle Räume sind mindestens von einer Seite gut einsehbar, durch Glasfront oder zusätzlichen Scheiben. Die Toiletten besitzen kein Sichtfenster in der Tür, sodass hier die Haupttür immer offen zu halten ist.

Die Eingangstür kann nur vom pädagogischen Personal von außen geöffnet werden. Externe und Personensorgeberechtigte müssen die Klingel benutzen. Ebenso ist ein Öffnen von Seiten der Kinder durch einen Türdrücker nicht möglich, sodass die Kinder die Kita nicht selbstständig verlassen können.

3.1.3. In Bezug auf die Kinder

Die Altersstruktur und die Gruppenzusammensetzung werden im Kita-Konzept beschrieben. Angaben zum Entwicklungsstand der Kinder erfolgen in den Entwicklungsbögen, die jede pädagogische Fachkraft bearbeitet.¹⁰

Partizipation ist Bestandteil unserer täglichen Arbeit mit den Kindern. Es gibt regelmäßig wiederkehrende Kinderkonferenzen, in denen die Kinder Entscheidungen demokratisch zum Beispiel per Wahl fällen können. Ein Beschwerdemanagement wurde bisher noch nicht installiert, jedoch haben die Kinder immer die Möglichkeit, und das wird ihnen im Alltag so vermittelt, sich an uns zu wenden, um zu sagen was sie stört oder gerne anders hätten. Bei Auseinandersetzungen der Kinder untereinander begleitet das pädagogische Fachpersonal diese, es wird dann gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Zudem finden Projekte zur Selbstwahrnehmung statt, Materialien und Methoden werden situationsorientiert eingesetzt, um den Kindern eine Orientierung zu bieten und Handlungsschritte aufzuzeigen, wie sie sich abgrenzen können und wann sie sich an die Bezugsperson wenden sollten, wenn sie etwas nicht möchten.

Toiletten- und Wickelsituation: Der Wickeltisch wird nur von den pädagogischen Mitarbeiter*innen verwendet, da sich dieser im Bereich der Kindertoiletten befindet. Sobald sich die Kinder umziehen, können sie sich auf die Toilette zurückziehen. In der Wickelsituation wird den Kindern erklärt, was gemacht wird. Sobald ein Kind Hilfe benötigt, um zum Beispiel den Po abzuputzen, wird zuerst an der Toilettentür angeklopft und dann beim Abputzen den Kindern erklärt, bei Bedarf auch gezeigt, was passiert. Der Schambereich wird dabei nicht verniedlicht, sondern mit der offiziellen Bezeichnung benannt (Penis, Scheide). Die Kinder sollen einen natürlichen Bezug zu ihren Geschlechtsorganen entwickeln. Wenn Kosenamen verwendet werden, dann sind diese nie herablassend oder verniedlichend und erfolgen auch nur dann, wenn das Kind damit einverstanden ist.

Weiteres folgt im sexualpädagogischen Konzept (Punkt 6.).

3.1.4. In Bezug auf Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Bezüglich der Kita-Ordnung gibt es folgende Regelungen: Eltern teilen mündlich, schriftlich (auch in der Kita-App) oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Mitarbeiter*innen unbekannt Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus (Personalausweis oder Pass). Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

¹⁰ Vgl. Punkt 6.3 Altersstruktur (Konzept der Kita HORIZONT)

Die Kita HORIZONT ist eine handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet. Ausnahme hierbei ist nur das Diensthandy, mit dem Bilder angefertigt werden können, die für die essenzielle Fundraising-Arbeit des gemeinnützigen Vereins HORIZONT bestimmt sind. Hierbei werden regelmäßig Einwilligungserklärungen der Eltern abgefragt. Generell gilt, die Gesichter der Kinder so wenig wie möglich abzulichten.

Diese Regeln sind Teil der Kita-Ordnung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist, und hängen für alle einsehbar im Foyer des Haupteingangs aus. Den Betreuungsvertrag mit Kita-Ordnung erhalten die Eltern bei der Anmeldung für einen Kitaplatz. Die Kita-Ordnung wird regelmäßig reflektiert, bei Bedarf angepasst und den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

Da das Schutzkonzept endgültig im Jahr 2022 fertiggestellt wurde, lag es den Eltern bisher noch nicht vor. Im Betreuungsvertrag und in dem damit verbundenen persönlichen Gespräch wird den Eltern jedoch vermittelt, dass die Kita eng mit Behörden wie Jugendamt oder Förderstellen zusammenarbeitet, um das Wohl des Kindes zu sichern. Ab 2022 und bei jeder neuen Vertragsunterzeichnung wird das Schutzkonzept nun vorgelegt und zur Einsicht in der Kita ausgehängt.

Auch der Elternbeirat ist informiert und wird stets über Änderungen direkt in Kenntnis gesetzt, die er wiederum an die gesamte Elternschaft weiterleitet. Ein Beschwerdemanagement in Form einer anonymen Elternbefragung ist vorhanden. Hier haben die Eltern die Möglichkeit positive als auch negative Rückmeldungen bezüglich der Kita-Arbeit zu geben.

Jedoch sollen in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat weitere Formen des Beschwerdemanagements installiert werden, so z.B. ein Elternbriefkasten, mit der Möglichkeit auf einem Formulars Feedback geben zu können.

Kommt es zu einem konkreten Fall der Kindeswohlgefährdung, werden die Eltern aktiv in diesen Prozess miteingebunden. Hier greift u.a. auch der Gefährdungsbogen, den die Kita nutzt, um eine Situation besser einschätzen und um weitere Handlungsschritte einleiten zu können.

Im Betreuungsvertrag wird seitens der Eltern festgelegt, welche Personen berechtigt sind, die Kinder abzuholen. Kommen diese Personen das erste Mal in die Kita, müssen sie sich per Personalausweis oder Pass gegenüber dem pädagogischen Fachpersonal ausweisen. Sollte einmal eine noch nicht bekannte Person oder ein anderer Elternteil der Kita ein Kind abholen, gibt es hierfür eine Abholberechtigung, die die Eltern in dem Moment ausfüllen. Zudem ist auch in diesem Fall eine Ausweiskontrolle notwendig.

Kulturelle Unterschiede werden vom Kita-Team beachtet und respektiert – sei es beim Mittagessen oder im Austausch mit den Eltern. Wo benötigt, werden Dolmetscher engagiert, um ein Elterngespräch adäquat durchführen zu können. So werden Missverständnisse vermieden und Fragen geklärt. Vielfalt ist ein wichtiger Schwerpunkt der Kita HORIZONT und dazu gehört auch, dass evtl. kritische Punkte wie Sauberkeitserziehung oder Sexualpädagogik feinfühlig angesprochen und vermittelt werden.

Die Gestaltung der Übergänge (Arbeitszeiten, Öffnungszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch, innerhalb des Teams und mit den Eltern.

3.1.5. In Bezug auf Externe/Träger

Im Konzept der Kita HORIZONT ist das Bild des Kindes deutlich dargestellt. Unser Anliegen ist, den Kindern Sicherheit zu vermitteln und Entwicklungsbegleiter zu sein. Der Schutzauftrag ist ein Bestandteil unseres

Bildes vom Kind, wobei es hier auch um die Ermessung von Risiken geht, denen Kindern ausgesetzt sein können.

Der Träger selbst vermittelt in dem Konzept die Aufgaben der des Vereins HORIZONT bzw. der HORIZONT Jutta Speidel-Stiftung, zu denen auch der Schutz von Müttern und ihren Kindern gehört. Akute Krisen sollen bewältigt und langfristig die gesamte Lebenssituation verbessert werden.¹¹

Ist ein Kind in einer gefährdenden Situation, erfolgt bei Bedarf die Absprache zwischen Kita-Leitung und dem mit dem Träger, um weitere Schritte abzustimmen und einen Rückhalt zu haben. Anlaufstellen bei einer Kindeswohlgefährdung sind dem Team bekannt. Diese werden im Punkt 6 des Schutzkonzeptes beschrieben.

Hausfremde und externe Dritte müssen sich bei Einrichtungsleitung oder den Mitarbeiter*innen anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt mit den Kindern. Ausgenommen sind hier die therapeutischen Honorarkräfte. Diese arbeiten aber in einem von außen gut einsehbarem Raum und haben genauso wie die regulären Mitarbeiter*innen der Kita entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen (Führungszeugnis, Kindeswohlbelehrung usw.).

Personensorgeberechtigte, Personal und Externe sind aufgefordert, Eingangstüren und Gartentor geschlossen zu halten. Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kita-Gelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.

Praktikant*innen und Therapeut*innen werden in einem Gespräch auf den besonderen Auftrag der Kita bezüglich des Kindeswohls hingewiesen. Dazu gehören auch der Datenschutz und die Nutzung des privaten Handys in der Einrichtung. Das Schutzkonzept wurde dem gesamten Team erstmalig im März 2022 vorgelegt und nach der Weiterbildung der Leitung fortgeschrieben, ebenso hat das Team im zweiten Quartal 2023 einen Konzeptionstag angesetzt, bei dem die Ergebnisse der Teamfortbildung GfK (Gewaltfreie Kommunikation) und Erfahrungswerte bis dahin eingearbeitet werden sollen. Des Weiteren wird bei Bewerbungsverfahren auf das Schutzkonzept hingewiesen. Jedes neue Teammitglied ist dazu verpflichtet, das Schutzkonzept aufmerksam zu lesen und den Ethikkodex zu unterschreiben.

3.1.6. Achtsamkeit – Ethikkodex

Achtsam miteinander umzugehen ist ein gelebtes Prinzip in unserer Kita. Per Definition bezeichnet Achtsamkeit „die Fähigkeit von Menschen, ihre Aufmerksamkeit bewusst zu steuern und auf die Erfahrung des gegenwärtigen Augenblicks zu richten. Sie ist verbunden mit einer achtsamen Haltung. Diese wird umschrieben mit Begriffen wie Vorurteilslosigkeit, Akzeptanz, Geduld und Mitgefühl“.¹²

Das Team der Kita HORIZONT erstellt derzeit einen Achtsamkeitskodex, der den Ethikkodex ergänzen wird. Die Fertigstellung ist bis Juli 2023 geplant.

Der Ethikkodex ist ein Dokument, in dem die Verhaltensweisen aufgrund des Auftrages durch das Schutzkonzept zusammengefasst sind – es wird von den Mitarbeiter*innen nach der Einweisung in das Schutzkonzept unterschrieben. Dieses Dokument ist als Anlage beigefügt.

¹¹ Vgl. Punkt 2 Konzept der Kita HORIZONT

¹² Achtsamkeit in der Pädagogik - ein Überblick - AVE Institut (ave-institut.de)

4. Intervention und Handlungsleitfaden

Dem Team steht bei Verdacht die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“¹³ zur Verfügung. Diese wird von/vom Bezugserzieher*in und der Leitung nach der Kinderfallbesprechung mit dem gesamten Team abgearbeitet. Ebenso werden dabei drei Kriterien betrachtet, die erfüllt sein müssen, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

- Was ist die gegenwärtige Gefährdung?
- Ist die gegenwärtige und zukünftige Schädigung erheblich?
- Oder die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist ...

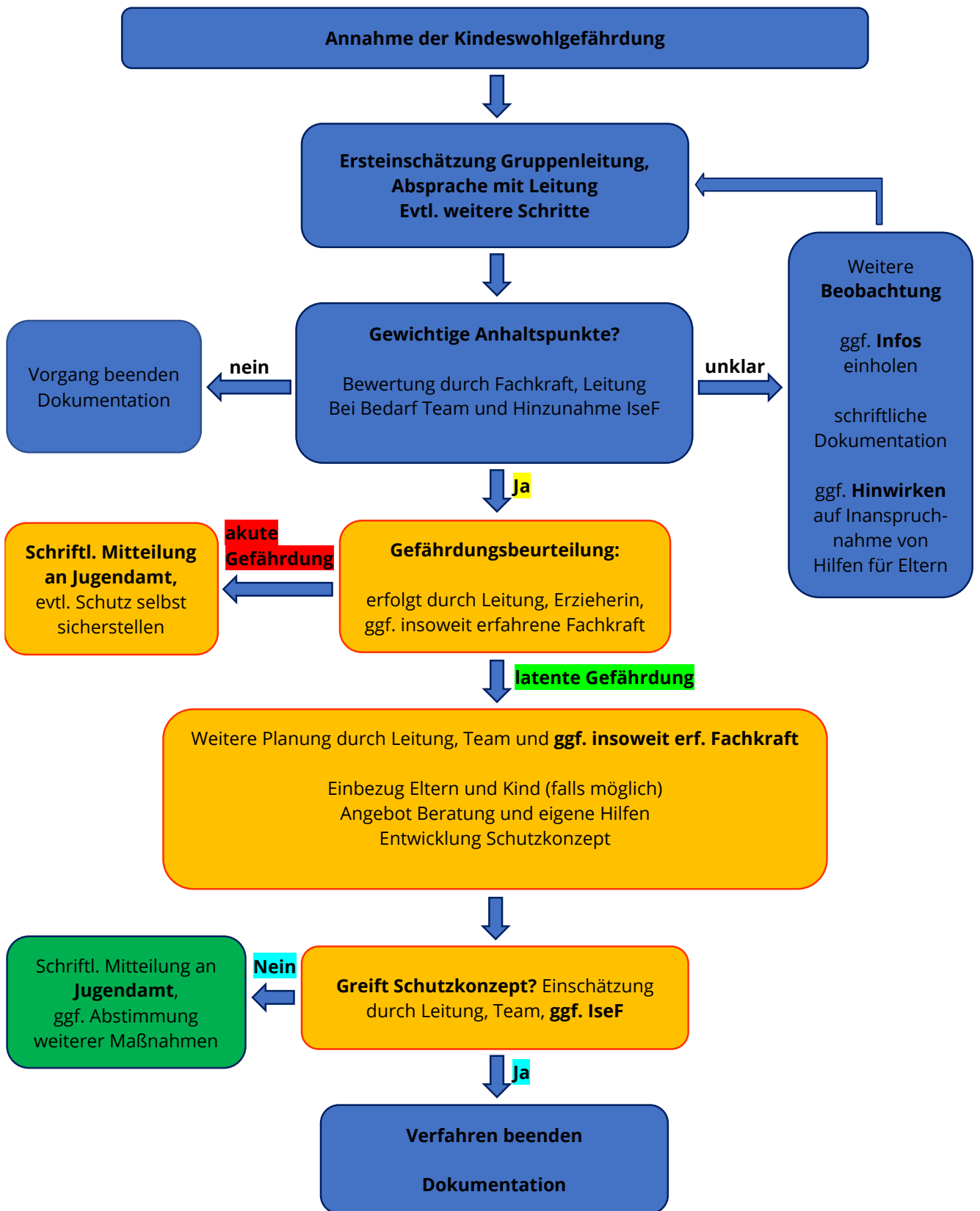
Nach Betrachtung der Kriterien und bei Bejahung dieser wird daraufhin die für uns zuständige insofern erfahrene Fachkraft für Kinderschutz-Stelle (ISEF) kontaktiert und gemeinsam eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Die sich daraus ergebenden weiteren Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem Träger in die Wege geleitet.

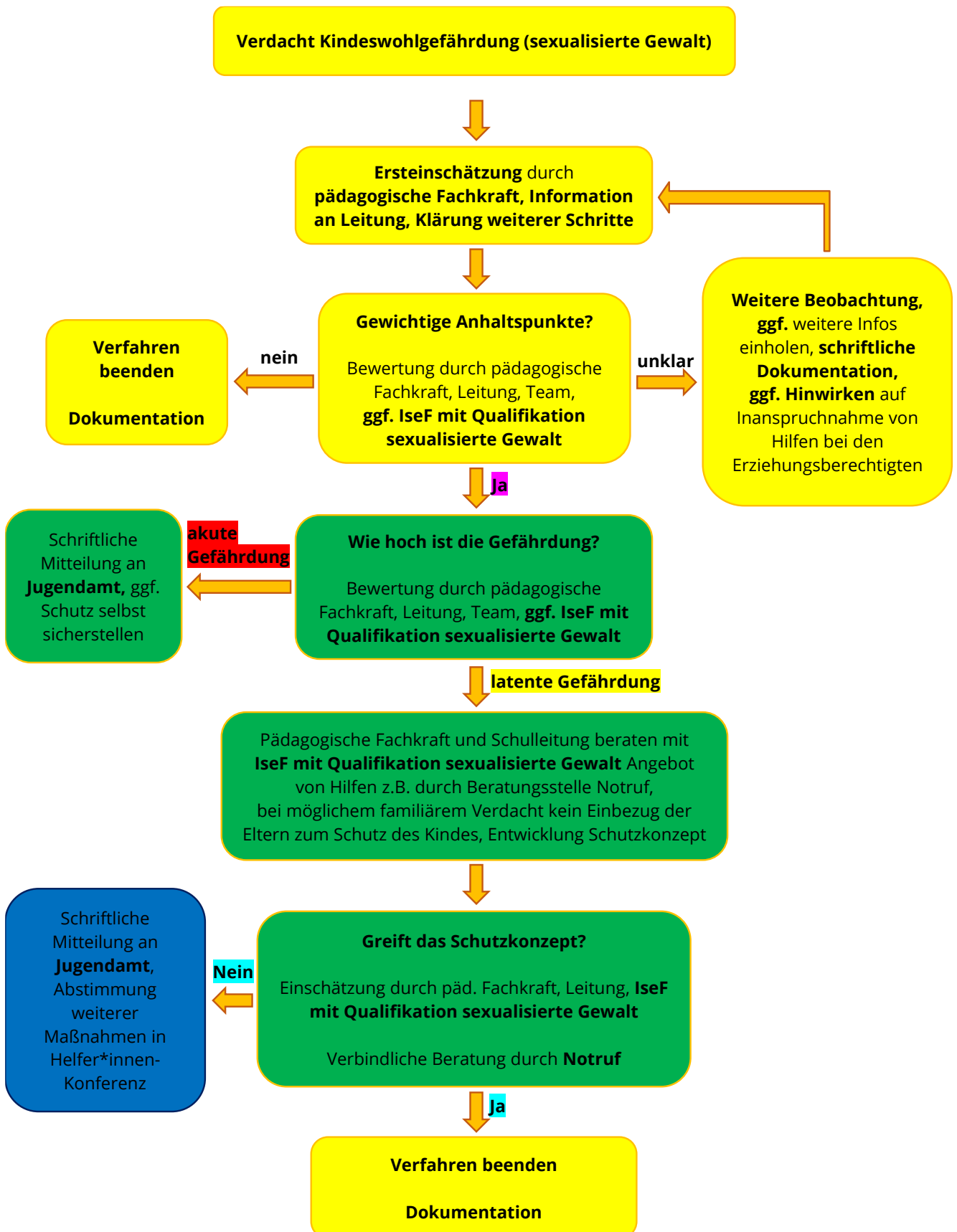
Schritte sind unter anderem:

- intensive Elterngespräche gegebenenfalls mit Einsatz von Dolmetschern
- Schweigepflichtentbindung in Bezug auf Kinderarzt etc.
- Kontakt mit Jugendamt und BSA
- Kontakt mit der Frühförderstelle und Installieren von therapeutischen Maßnahmen im Haus
- Spätestens alle 2 Monate wird dann im Team reflektiert, ob die Maßnahmen greifen und evtl. weitere Schritte nötig und möglich sind. Dazu gehört auch der evtl. notwendige Kontakt zu weiteren Beratungsstellen wie AMYNA, IMMA etc.

Die Schritte bzw. Vorgehensweisen der Gefährdungsmeldung unterscheiden sich bei einer Kindeswohlgefährdung und dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Diese Unterschiede werden folgend anhand von zwei Grafiken genauer dargestellt:

¹³ Vgl. <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen> 02.02.2022





4.1. Erläuterung der einzelnen Schritte des Handlungsleitfadens

Um die Vorgehensweise bei einem Verdacht bei Kindeswohlgefährdung besser nachvollziehen zu können, werden hier die einzelnen Schritte detailliert dargestellt.

4.1.1. Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Welche konkreten Verhaltensweisen/Symptome deuten auf eine mögliche Gefährdung hin?

- Verdachtsmomente werden anhand einer Indikatorenliste näher betrachtet
- Fallbesprechung im Team der KiTa-HORIZONT (u.a. unter Einbezug des Trägers)
- Inanspruchnahme der ISEF
- Dokumentation des hauseigenen Beobachtungsbogens (Was wurde wann, in welcher Situation und von wem beobachtet?)

4.1.2. Erste Einschätzung der möglichen Gefährdungssituation und Planung des weiteren Vorgehens

- Welche unterschiedlichen Erklärungsmodelle gibt es für die beobachteten Verhaltensweisen?
- Plausibilität nachvollziehbar aufgrund der vorliegenden Informationen und Erfahrungen?
- Zu welcher vorläufigen Einschätzung kommen die päd. Fachkräfte?
- Planung des weiteren Vorgehens: Warten und beobachten? Gespräch mit dem Kind? Gespräch mit den Erziehungsberechtigten?
- Zur Einschätzung besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft** im Kinderschutz.
- Dokumentation: Beschreiben → Erklären → Bewerten

4.1.3. Erörterung der Situation mit dem Kind/den Erziehungsberechtigten

- Schilderung der eigenen Wahrnehmung der Situation
- Eigene Sorge um das Wohl des Kindes zum Ausdruck bringen
- Abgleich mit der Wahrnehmung des Betroffenen
- Eigene fachliche Einschätzung zum weiteren Hilfebedarf vermitteln
- Erneute Einschätzung der Gefährdungssituation, bei Bedarf im Austausch mit der **ISEF** und Planung des weiteren Vorgehens
- Dokumentation des Besprochenen über übereinstimmende Ergebnisse/Einschätzungen? Wo gibt es unterschiedliche Wahrnehmungen bezüglich der Situation zwischen Kita und dem Betroffenen? Welche Vereinbarungen wurden getroffen?

4.1.4. Falls erforderlich, auf die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen hinwirken

- Reichen die eigenen Mittel aus, um die Gefährdung abzuwenden?
- Welche Kooperationspartner sind erforderlich?
- Kontakt aufnehmen zu anderen Hilfssystemen und Vorteile der Inanspruchnahme weiterer Hilfen aufzeigen
- Erneute Einschätzung der Gefährdungssituation

4.1.5. Mögliche Ergebnisse

- Gefährdung nicht vorhanden: Bei Bedarf Vermittlung von Hilfe/Unterstützung auf freiwilliger Basis
- Abwendung der Gefährdung mit eigenen Mitteln
- Keine Abwendung der Gefährdung mit eigenen Mitteln. Erziehungsberechtigte sind zur Kooperation mit anderen Hilfssystemen bereit: Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe durch den entsprechenden Kooperationspartner und Überprüfung der Umsetzung (konkrete Vereinbarungen treffen, d.h. wer macht was, bis wann? Wer gibt wem in welchem Zeitraum Rückmeldung? Was passiert, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden?)
- Abwendung der Gefährdung ist mit eigenen Mitteln nicht möglich und die Erziehungsberechtigten sind nicht bereit oder in der Lage, erforderliche Hilfen anzunehmen

Dann: Befugnis, das Jugendamt zu informieren.

4.2. Leitfaden für Gespräche bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

1. Vorbereitung:

Darstellung des Auftrags: Warum gehört das geplante Gespräch zu meinen Aufgaben? (Darstellung gesetzlicher Vorgaben). Welche Erwartungen werden an mich gestellt? (seitens der Leitung, des Trägers, des Gesetzgebers). Was kann ich umsetzen, wo sind mir die Hände gebunden?

Anlass/Ziele klären: Was ist mir wann aufgefallen? Welche Erklärungsmodelle habe ich bezüglich der Auffälligkeiten? Wie erfolgte die Bewertung der Auffälligkeiten? Welche weiteren Wahrnehmungen/Einschätzungen habe ich in meine bisherigen Überlegungen einbezogen? Habe ich die drei Kriterien für Kindeswohlgefährdung mit ja beantworten können? Was möchte ich mit dem Gespräch erreichen? (Weitere Informationen, aus Sicht des Betroffenen, einholen. Den/die Betroffenen über Beobachtungen/Einschätzungen informieren. Ein „Arbeitsbündnis“ erstellen: Gemeinsame Sorge/gemeinsames Ziel = gute Entwicklung für das Kind). Mich als Ansprechpartner anbieten. Gemeinsame (Teil) Ziele entwickeln. Gemeinsame Überlegung, wie diese Ziele erreicht werden können, ggf. Unterstützungsbedarf und Formen festhalten. Vermittlung von Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. Jugendamt, Beratungsstellen etc.

Beratung mit der ISEF: Unterstützung einholen bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung. Unterstützung einholen bei der Vorbereitung auf das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. der betroffenen Person. Unterstützung einholen bei der Erarbeitung möglicher Handlungsschritte vor und nach der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung (Erstellung eines Hilfs- und Schutzkonzeptes)

Gesprächsrahmen: Wer nimmt in welcher Funktion am Gespräch teil? (päd. Fachkraft, Leitung, Träger usw.). Ort des Gespräches abklären. Zeitrahmen festlegen. Wie wird eingeladen? (telefonisch, per Mail oder Brief) und dabei den Anlass positiv formulieren (Wie würden Sie herzlich gerne zu einem vertrauensvollen Gespräch einladen..., Bestimmte Verhaltensweisen machen uns Sorgen und wir würden gerne gemeinsam eine Lösung suchen...)

Haltung reflektieren: Einen wohlwollenden Blick auf das Kind, den Erziehungsberechtigten usw. haben. Fähigkeiten, Ressourcen des/der Erziehungsberechtigten, des Kindes hervorheben. Eigene Ängste, Vorurteile, Sorgen usw. reflektieren. Umstände vor Augen führen, die das Gespräch positiv oder negativ beeinflussen können.

2. Das Gespräch

Gesprächseinstieg: Begrüßung/Smalltalk, um die Anspannung zu nehmen. Bei Bedarf Vorstellungsrunde. Zeitlichen Rahmen abstecken. Positives hervorheben. Hinführung zum Thema.

Thema ansprechen: Konkrete Anhaltspunkte schildern (reine Beschreibung des Beobachteten, Beschreibung konkreter problematischer Verhaltensweisen plus Darstellung, wann und von wem diese wahrgenommen wurden. Balance wahren des Gesagten, also so viel weitergeben, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die betroffene Person informiert ist, jedoch ohne diese in eine Verteidigungsposition zu drängen.

Erklärungsmuster schildern/erarbeiten:

Variante 1 → Die Kita kann sich das Verhalten derzeit **nicht erklären. Erfahrung der Erziehungsberechtigte abfragen** (Wurden ähnliche Beobachtungen gemacht bzw. ähnliche Verhaltensweisen festgestellt? Wie sieht der Umgang damit aus? Welche Erklärung ergibt sich daraus?).

Variante 2 → Die Kita hat aufgrund der vorliegenden Informationen **mögliche Erklärungen** für das Verhalten (Unterschiedliche Erklärungsmodelle anbieten. Die Erziehungsberechtigten bzw. die betroffene Person hat die Möglichkeit, eigene Sichtweisen einzubringen)

Gemeinsame Lösungsmöglichkeiten entwickeln → Wer kann einen (realistischen) Beitrag leisten, dass die formulierten Ziele erreicht werden? Das heißt konkret: klare Vereinbarungen treffen. Macht es Sinn, weitere Experten zur Rate zu ziehen (Erziehungsberatungsstelle, Kinderarzt, Nachbarschaftshilfe, Jugendamt usw.). Woran merken wir, dass wir auf dem richtigen Weg sind? Woran merken wir, dass unsere Maßnahmen nicht greifen?

Gemeinsame Einschätzung und weiteres Vorgehen:

Variante 1 → Kita und Erziehungsberechtigte/betroffene Person: Gemeinsame Problemeinschätzung. Unterschiedliche Erklärungsmuster wurden zu Betracht gezogen. Es gibt gemeinsame Ziele. Daraus folgen klare Absprache wie:

- Wer macht was bis wann?
- Vereinbarung einer Rückmeldekultur (Wer informiert wen, wann und worüber?)
- Was passiert, wenn Absprachen nicht eingehalten/umgesetzt werden? (z.B. erneutes Gespräch, Jugendamt usw.)
- Sinnvoll: Vereinbarung eines neues Gesprächstermines (Kultur des Miteinandersprechens)

Variante 2 → Kita und Erziehungsberechtigte/betroffene Person: kommen zu keiner gemeinsamen Problemeinschätzung (Erziehungsberechtigte/betroffene Person bagatellisieren das Problem und machen andere dafür verantwortlich. Man kann sich nicht auf gemeinsame Ziele/Lösungen einigen. Im Kontext mit möglichen Kindeswohlgefährdungen kann es dazu kommen, dass betroffene Personen sich einer Mitarbeit verschließen. Dahinter stecken oft Gefühle wie Scham, Schuld, Hilflosigkeit, das Fehlverhalten oder eine Überforderung zuzugeben. Im Umgang mit Widerstand kann folgendes hilfreich sein:

- Welche guten Gründe könnte es für den Widerstand/die Haltung der Erziehungsberechtigten/der betroffenen Person geben? Welche Ängste/sorgen stecken möglicherweise dahinter? Was braucht die Person, um diese Haltung zu ändern?
- Kooperation als Ziel im Auge behalten: Wie würden Sie an meiner Stelle weiter vorgehen? Woran könnten wir merken, dass unsere Sorge unbegründet ist? Was müsste passieren, damit Sie Ihre Sorge mit uns teilen? Lösungsfindung trotz unterschiedlicher Einschätzungen
- Mit Auswirkungen arbeiten: Was bedeutet es für die Erziehungsberechtigten/die betroffene Person, die KiTa, das Kind, wenn das Problem nicht gelöst wird?
- Keinen Machtkampf: Brücken haben, Hilfe signalisieren und anbieten. Aufzeigen, dass Mitarbeit wichtig ist

Wenn es nicht gelingt, die Erziehungsberechtigten/die betroffene Person zur Mitarbeit zu bewegen, ist Transparenz bezüglich der eigenen Einschätzung und des weiteren Vorgehens unabdingbar!

Nachbereitung und Umsetzung von Vereinbarungen:

- Protokoll (Vereinbarungen schriftlich fixieren und allen zur Verfügung stellen)
- Was ist im Gespräch gut gelungen?
- Was könnte in weiteren Gesprächen noch verbessert werden

5. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Wenn in der Kita oder in einer der Familien ein Fall von Kindeswohlgefährdung aufgetreten ist, dann füllen sich die Betroffenen zuerst einmal sicherlich handlungsunfähig und unsicher. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass hier folgende Schritte gemacht werden:

5.1. Im Fall einer betroffenen Person, die in der Kita tätig ist

Beobachtungen werden festgehalten und die Leitung/der Träger informiert. Es erfolgt eine Gefährdungseinschätzung. Wenn es konkrete Hinweise gibt oder diese nicht ausgeschlossen werden können, dann erfolgt die Einbeziehung der ISEF oder anderer Beratungsstellen. Daraus ergibt sich dann entweder eine Freistellung der beschuldigten Person und/oder die Einbeziehung der Aufsichtsbehörde bzw. eine tiefergehende Prüfung. Gibt es keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, dann endet das Verfahren. Im Anschluss daran erfolgt eine zusammenfassende Bewertung. Liegt eine Gefährdung vor oder ist es unklar, ob diese vorliegt, dann erfolgt eine Entscheidung über weitere Maßnahmen (juristisch begleitet). Liegt keine Gefährdung vor, dann können Maßnahmen zur Rehabilitierung der beschuldigten Person eingeleitet werden.

Hier sollte, bei allen drei Möglichkeiten, das Team professionell, durch die Aufsichtsbehörde o.ä. beraten werden. Vielleicht muss überlegt werden, ob die betroffene Person unter Umständen die Einrichtung verlässt. Am Schluss erfolgt die Information aller Eltern (ggf. durch eine externe Beratung).

5.2. Im Fall einer Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsberechtigte oder Dritte (§ 8a)

Siehe Punkt 4.

5.3. Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Die Aufarbeitung einer Kindeswohlgefährdung hat immer etwas mit den Rahmenumständen innerhalb der Kita, der Beobachtung und Partizipation der Kinder und dem Einbinden der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu tun. Hier geht es konkret um Austausch und Information, was das Geschehen in der Kita betrifft, aber auch der gezielten Beobachtungen der Lebenssituation der Kinder und deren Familien und die Transparenz der päd. Arbeit.

Ein Beschwerdemanagement für Eltern, die aktive Beteiligung der Kinder, die Professionalisierung des Teams gerade auch in Bezug auf Gefährdungssituationen, kann zu einer erheblichen Steigerung der Qualität in der päd. Arbeit führen. Prävention spielt eine tragende Rolle.

So sieht sich die Kita HORIZONT zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

1. Das Schutzkonzept und dem dort integrierten sexualpädagogische Konzept werden ständig überarbeitet bzw. angepasst (einmal im Jahr oder nach neuen gesetzlichen Veränderungen), wenn nötig.
2. Die Konzeption in Bezug auf Partizipation und Beteiligung der Kinder zu überarbeiten, um dadurch die Kinder frühzeitig in den Bereichen Meinungs-austausch, Umgang mit Gefühlen, Umgang mit Konflikten, körperliche Unversehrtheit bzw. Sexualerziehung.
3. Ein erfolgreiches Beschwerdemanagement für Eltern zu entwickeln, bei dem aktive Beteiligung der Eltern im Vordergrund steht.
4. Elterninformationsabende zum Thema Kindeswohlgefährdung bzw. Sexualerziehung und Umgang mit Medien in der Kita anzubieten.
5. Regelmäßige Reflektion des Schutzkonzeptes und der daraus folgenden Präventionsmaßnahmen im Team.
6. Fortführung von bereits bestehenden Präventionsmaßnahmen wie Fallbesprechungen, Kurzbeobachtungen, Portfolios, Austausch mit den Eltern durch Entwicklungsgespräche bzw. Tür- und Angelgespräche.
7. Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung, Sexualerziehung usw.
8. Regelmäßiger Austausch mit dem Träger bezüglich des Schutzkonzeptes
9. Einbeziehung ausstehender Personen wie Therapeut*innen bezüglich des Schutzkonzeptes und Vorgehensweisen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
10. Regelmäßiger Austausch mit Fachdiensten wie dem sozialen Dienst, des Jugendamtes bei Kindern, in deren Familie besondere Maßnahmen zur Hilfe von Erziehung erfolgen.

6. Sexualpädagogisches Konzept

Um dem Thema Sexualität und der Gefahren in diesem Bereich zu begegnen haben wir ergänzend zum allgemeinen Schutzkonzept nach § 8a, vor Gewalt in Institutionen und vor Gewalt von Kindern untereinander, das Sexualpädagogische Konzept erstellt, in diesem finden sich viele Aspekte und Vertiefungen des Schutzauftrages wieder.

Ebenso haben wir im Zuge dessen den Ethikkodex als Teil dieses Konzeptes erarbeitet, den jeder Mitarbeiter nach Einweisung und lesen des Konzeptes unterzeichnet.

6.1. Kindliche Sexualität

6.1.1. Definition kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch den Auftrag einer Einrichtung betrifft.

„Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis. Sie ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden, Erotik, Leidenschaft und Zärtlichkeit. Sie verändert sich im Laufe des Lebens. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt.“¹⁴

In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle. Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner
- ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit

Altersstufe 1-3 Jahre

In dieser Altersstufe beziehen sich die Kinder in ihrer Sexualität auf sich selbst. Kindlich-sexuelle Handlungen entsprechen nicht dem sexuellen Erleben von Erwachsenen.

Im **1. Lebensjahr** dient der Mund als Haupt-Lust- und Erfahrungsquelle. Körperteile und Gegenstände werden durch Berühren, Saugen, Lutschen, Beißen und Ähnliches erkundet. Erste Körpererfahrungen erleben Kinder durch Kuscheln, Schmusen, Streicheln. Schon sehr kleine Kinder beschäftigen sich mit Freude allein oder mit anderen Gleichaltrigen mit ihrem Körper.

¹⁴ Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, LJA Brandenburg, 2006

Im **2. Lebensjahr** nehmen sexuelle Aktivitäten zu. Die Kinder entdecken ihre Genitalien als Lustquelle und deren Stimulation durch eigene Berührungen. Diese können benannt werden, ebenfalls der Unterschied zwischen Mädchen (Frau) und Junge (Mann). In diesem Alter beginnt die Schließmuskelbeherrschung, das Interesse an den eigenen Ausscheidungen und damit einhergehend der Macht über den eigenen Körper.

Am Ende des 2. Lebensjahres bzw. zum Anfang des 3. Lebensjahres wächst die Neugierde an den Geschlechtsteilen anderer. Die eigenen werden untersucht und anderen gezeigt. Kinder schauen gerne anderen Kindern beim Wickeln und Toilettengang zu. Sie erleben sich selbst als Mädchen oder Junge und Sie erkennen (geschlechtsspezifische) Unterschiede besonders an Äußerlichkeiten, wie z.B. Frisuren und Kleidung.

Altersstufe 3-6 Jahre

Ein wesentlicher Unterschied zur Altersstufe 1-3 Jahre ist, dass sich die Sexualität der Kinder in diesem Alter nicht nur auf den eigenen Körper, sondern auch auf den Körper des anderen bezieht, wobei das Geschlecht dabei zweitrangig ist.

Die Kinder stellen erste Fragen zur Fortpflanzung und den Funktionen ihrer Körper. Sie beginnen ihren Körper und den des Gegenübers zu erforschen. Bei den Doktorspielen mit Gleichaltrigen untersuchen die Kinder gegenseitig ihren Intimbereich. Sie können Geschlechtszuordnung an äußeren Merkmalen erkennen (z.B. Penis oder Vulva) und Geschlechtsteile mit Namen benennen. Die Kinder zeigen ein wachsendes Interesse an ihren Körpern und dem Lustempfinden. Quellen sexueller Erregung können hier z.B. Bewegungsspiele wie Wiegen, Schaukeln und das Rutschen auf einem Stuhl sein, oder ein intensiver Körperkontakt wie Kuschneln und Streicheln.

Ihre Geschlechterrolle testen die Kinder manchmal teilweise überdeutlich aus. Dies resultiert vor allem aus der gesellschaftlichen Erwartung an ihre Geschlechter. Spielzeuge, Werbung, Kleidung und wertende Kommentare signalisieren den Kindern deutlich deren zugedachte Geschlechterrolle und als wenig Platz zum Anderssein. Dabei ist es umso wichtiger, auch die Vielfalt zuzulassen und Erfahrungsräume im Feld Geschlechter (durch z.B. Verkleiden) anzubieten. Es tut den Kindern mehr als gut (besonders mit Rückhalt und Erlaubnis der Erwachsenen), die Vielfalt der Rollen einzunehmen, zu spüren und zu erleben. Dies ermöglicht ihnen ihren Platz im Leben frei wählen zu können.

Im 6. Lebensjahr beginnen Kinder sich überwiegend gleichgeschlechtlichen Spielkameraden zuzuwenden. Sie möchten zu einer Gruppe gehören und ihre Unsicherheit ablegen, die teilweise in der Gesellschaft dem „anders Sein“ gegenüber vermittelt wird.

6.2. Unser Verständnis von Sexualpädagogik

Es geht uns nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen. Allerdings möchten wir den Kindern Orientierung geben und ihre Fragen beantworten, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht alleingelassen sind. Wir möchten, dass die Kinder sprachfähig werden – damit sie sich gut entwickeln können und geschützt sind.

Wir möchten sie ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Wir möchten, dass sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die Mitarbeiter*innen verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

6.3. Ziele von Sexualerziehung / sexueller Bildung

Die Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bildungsbereich Sexualität:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen¹⁵

Wir möchten darüber hinaus die Voraussetzungen schaffen für:

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie und Freundschaft / Partnerschaft
- die Prävention von sexueller Gewalt
- ein positives Selbstbild zu entwickeln
- ihre Geschlechteridentität, ihr Rollenbild und ihre Persönlichkeit kennenzulernen, auszutesten und auszubilden
- Grenzen zu setzen, zu spüren und zu erkennen
- Selbstbestimmt zu leben
- ihren Alltag in der Kita, Regeln, Abläufe und Rituale mitzubestimmen

Wir Erzieher*innen wollen mit unserem Handeln:

- Transparenz schaffen im Hinblick auf Regeln und Umgangsformen mit kindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Offenheit schaffen
- Selbstbestimmtes Leben unterstützen und fördern
- Vorbild sein
- Raum für Partizipation schaffen

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

6.4. Professionelles Handeln

¹⁵ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 7. Auflage 2017, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

Wir achten darauf, dass wir auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen ähnlich reagieren. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Wir lassen die Kinder über ihren Körper selbst bestimmen. Ablehnende Reaktionen der Kinder lassen wir zu und tadeln diese nicht. Als Erwachsene übergehen wir die eigenen Gefühle ebenfalls nicht und setzen Grenzen, wenn uns etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.

Wir reflektieren uns

Unsere eigenen Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen unser Verhalten gegenüber den Kindern – dessen sind wir uns bewusst. Der Reflektion dieser Erfahrungen sind wir verpflichtet, um ein möglichst hohes Maß an Professionalität zu erreichen.

Wir eignen uns Fachwissen an

Wir beschäftigen uns regelmäßig fachlich mit der kindlichen sexuellen Entwicklung, um professionell handeln zu können.

Wir tauschen uns aus

Wir sind immer im Gespräch über unser sexualpädagogisches Konzept und schreiben dieses regelmäßig fort. Wir klären im Dialog, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche wir in der Einrichtung nicht haben wollen und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen. Konkrete Situationen besprechen wir immer gemeinsam, um eine gemeinsame Haltung der KiTa zu entwickeln.

Wir haben einen gemeinsamen Ethikkodex

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten
- Wir achten die Kinder in ihrer Persönlichkeit als Mensch und gehen mit ihnen respektvoll um. Wir sind uns unserer Macht bewusst und demütigen keine Kinder
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Kita-Leitung zur Kenntnis gebracht Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden
- Kollegiale Kritik ist erlaubt und wird erwartet
- Wir reflektieren uns regelmäßig im kollegialen Austausch
- Wir fordern die Kinder immer wieder zu Kritik auf und nehmen Kritik dankbar an
- Der Träger der Einrichtung kennt und trägt das sexualpädagogische Konzept

6.5. Pädagogische Praxis

Körperwahrnehmung

Durch Angebote mit Materialien wie Fingerfarben, Matschen, Bodypainting, eincremen, planschen in kleinen Gruppen können die Kinder wichtige Körpererfahrungen sammeln. So wie die Kinder in anderen Bereichen experimentieren, tun sie dies auch mit ihrem Körper, fassen sich an, küssen sich vielleicht. Sie gehen auf eine Reise, die Körperentdeckung heißt. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen. Wir achten darauf, dass das Schamgefühl jedes Kindes respektiert wird.

Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Stärkung der Kinder

Wir nehmen unsere unter Punkt 3. formulierten Ziele ernst und ermutigen die Kinder zu Autonomie und Selbstbestimmtheit einerseits und zu Respekt vor anderen Menschen andererseits.

Folgende Punkte teilen wir ihnen mit, leben diese vor und erläutern sie im Alltag auf unterschiedlichste Art und Weise:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

Sprechen über Sexualität

Wir sprechen mit den Kindern, damit sie erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist, um ihnen Orientierung zu geben und sie selbst sprachfähig zu machen. Nur eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre in unserer Einrichtung ermöglicht dies.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen
- Sprechen über den Körper im allgemeinen und verschiedene Prozesse (z.B. Verdauung)

Wir klären gemeinsam, welche Worte wir benutzen und welche auch nicht, weil sie abwertend und verletzend sind. Wir Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern beantworten wir altersangemessen, aber wahrheitsgemäß.

Doktorspiele

Sogenannte „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt, z.B. die Geburt eines Kindes. Des Weiteren entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind uns bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen wehtun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne Weiteres verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Masturbation

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wir verbieten sexuelle Aktivitäten nicht generell und sprechen mit den Kindern über das Thema „Grenzen achten“. So senken wir das Risiko für Übergriffshandlungen. Dennoch kann es beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sexuelle Übergriffe unter Kindern äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigenlassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen usw.

Wir sprechen mit betroffenen und übergriffigen Kindern. Wir schauen nicht weg, sondern bearbeiten Übergriffe, um das betroffene Kind zu schützen, ihm Wertschätzung zu signalisieren und Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind wollen wir Grenzen aufzeigen und ihm keine Machtgefühle zugestehen.

Wenn wir einen sexuellen Übergriff unter Kindern feststellen, informieren wir unverzüglich die Eltern der beteiligten Kinder und beraten uns mit diesen über das weitere Vorgehen.

Sexualpädagogische Materialien

Wir stellen den Kindern Materialien zur Körperwahrnehmung und Information bereit und begleiten sie bei deren Verwendung:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher / CDs
- Puppen
- Spiele

6.6. Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Einrichtungen über Sexualität sprechen – denn sie haben Fragen.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen – Intransparenz schafft Misstrauen. Wir sprechen mit den Eltern über den Bildungsbereich Sexualität in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf). Wir stellen Informationsmaterial bereit und bieten Themenelternabende an. Wir spekulieren nicht über Eltern – wir sprechen mit ihnen.

In unserer Einrichtung begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz achten wir die Unterschiedlichkeit und bemühen uns um Kompromisse, wo diese notwendig sind.

6.7. Sexualisierte Gewalt

6.7.1. Schutzauftrag

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht für uns an erster Stelle. Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert, dem wir, wie bereits im oberen Teil erläutert wird, verpflichtet sind:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten darauf hin, dass sie diese Hilfe in Anspruch nehmen, wenn die Fachkräfte diese nach der Einschätzung und dem Handlungsleitfaden, diese als erforderlich halten. Und informieren das Jugendamt, falls die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein und zwar durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Wir unterscheiden zwischen

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen** – diese geschehen spontan und sind nicht geplant (z.B. Anschreien, Beschämen, grobes Anfassen)
- **Übergriffen** – diese können ebenfalls spontan entstehen, missachten Grenzen aber bewusst, geschehen aus einer entsprechenden Haltung heraus (z.B. Bloßstellen vor anderen, Herabwürdigungen, Ängstigen, Missachtung der Signale des Kindes bezüglich Nähe und Berührungen) und werden häufig gegen Kritik verteidigt
- **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt** – z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch).

6.7.2. Sexueller Missbrauch

Definition

„In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“¹⁶

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

¹⁶ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> zuletzt 12.09.2022

Täterstrategien und Risikoanalyse

Wir möchten sicherstellen, dass Kinder sich in unserer Einrichtung gut und geschützt entwickeln. Unsere professionelle Arbeit wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Möglichkeit von sexualisierter Gewalt gestärkt. Wir erstellen und überarbeiten regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung und befassen uns auch mit den Strategien von Täter*innen, um das Gefahrenpotential so weit wie möglich zu minimieren und Täter*innen abzuschrecken. Wir unterschätzen nicht die Gefahr, die von Frauen als Täterinnen ausgeht.¹⁷

Maßnahmen bei Verdacht von sexuellem Missbrauch

Wird ein sexueller Missbrauch eines Kindes durch einen Erwachsenen vermutet, ist das pädagogische Personal verpflichtet, dies der vorgesetzten Stelle mitzuteilen. Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs werden unverzüglich die entsprechenden Behörden eingeschaltet (Ablaufverfahren Kindeswohlgefährdung). Siehe Seite 14 in diesem Konzept.

Überprüfung

Unser Schutzkonzept und sexualpädagogisches Konzept, deren inhaltlichen Ziele, aber auch die Umsetzung wird regelmäßig, mindestens aber im Abstand von zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben.

7. Anlaufstellen / Ansprechpartner*innen der Kita HORIZONT

Deutscher Kinderschutzbund

<https://www.kinderschutzbund-muenchen.de/>

Kinderschutzbund Ortsverband München, Kapuzinerstraße 9c, 80337 München,

Tel. 089 55 53 59, Fax 089 550 36 99, info@dksb-muc.de

Kinder- und Jugendnotdienst / Jugendamt

Scapinellistraße 15a, 81241 München, Tel. 089 82990314

Sozialbürgerhaus Schwabing Nord

Heidemannstraße 170, 80939 München, [Tel. 089 23396833](tel:08923396833)

Landeshauptstadt München Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München, Tel. 089 23349501

Polizei (110) oder Polizeiinspektion Schwabing, Tel. 089 23349501

Beratungsteam Kinderschutz und Krisen Landeshauptstadt München

ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft)

Bayerstraße 28 und Landsberger Str. 30, Tel. 089 23349870 oder 089 233-49999

¹⁷ Laut (http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf) berichteten 10,5 % der betroffenen Mädchen und 46,4 % der betroffenen Jungen von einer Frau missbraucht worden zu sein.

IMMA Beratungsstelle

Jahnstraße 38, 80469 München, Tel. 089 2607531

Amyna Beratungsstelle

Mariahilfplatz 9, 81541 München, Tel. 089 8905745100

**Wildwasser München e.V. Fachstelle f. Prävention und Intervention bei
sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

Tel. 089 60039331

Beratungsstelle Frauennotruf

Saarstr. 5, 80797 München, Tel. 089 763737

Des Weiteren liegen im HORIZONT-Haus Domagkpark sowie im Büro der Kita-Leitung Flyer bereit, die bei Gelegenheiten wie etwa Elterngesprächen weitergegeben werden.